

Herausgeber Amt für Wirtschaft und Arbeit Zwinglistrasse 6 | 8750 Glarus

Konzeption und Design AMA Group Switzerland Ltd | Designkultur seit 1986 Hornergut 2 | 8754 Netstal

Inhalt

Arbeitslos – was tun?	Seite 4
- Der erste Schritt	Ocito 1
Nach der Anmeldung	
– Einzureichende Unterlagen	
Beendigung von Arbeitsverhältnissen	Seite 5
 Befristetes Arbeitsverhältnis 	
 Unbefristetes Arbeitsverhältnis 	
 Kündigungsfristen im privatrechtlichen Arbeitsverhältn 	is
- Probezeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis	
- Wirksamkeit der Kündigung	
Tipps für Ihre Stellensuche	Seite 6
Stellensuche während der Kündigungsfrist Systematischen Vorgeben	
Systematisches VorgehenOffene Stellen	
- Job-Room	
- Sich kompetent bewerben	
Beratung und Vermittlung	
- RAV-Beratungsgespräche	
- Vermittlung/Unterstützung im Bewerbungsprozess	
Ihre Rechte als RAV-Kundin und RAV-Kunde	Soito 0
- Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung	Seite 8
Höhe der Arbeitslosenentschädigung	
 Dauer der Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung 	
- Rahmenfrist für den Leistungsbezug	
- Zwischenverdienst	
- Beratungsgespräche	
- Arbeitsmarktliche Massnahmen	
– Ferien während der Arbeitslosigkeit	
 Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland 	
- reistnußen bei Arbeitssüche im Ausland	
- Datenschutz	
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde	Seite 11
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit	Seite 11
 Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde Erreichbarkeit Auskunfts- und Meldepflicht 	
 Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde Erreichbarkeit Auskunfts- und Meldepflicht Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzune 	
 Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde Erreichbarkeit Auskunfts- und Meldepflicht Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen 	
 Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde Erreichbarkeit Auskunfts- und Meldepflicht Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen Angaben der versicherten Person 	ehmen
 Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde Erreichbarkeit Auskunfts- und Meldepflicht Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht 	
 Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde Erreichbarkeit Auskunfts- und Meldepflicht Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht Schadenminderungspflicht 	ehmen Seite 13
 Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde Erreichbarkeit Auskunfts- und Meldepflicht Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht Schadenminderungspflicht Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistung 	Seite 13
 Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde Erreichbarkeit Auskunfts- und Meldepflicht Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht Schadenminderungspflicht Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistunghre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit 	Seite 13
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit - Auskunfts- und Meldepflicht - Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund - Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen - Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht - Schadenminderungspflicht - Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistur Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit - AHV/IV/EO	Seite 13
 Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde Erreichbarkeit Auskunfts- und Meldepflicht Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht Schadenminderungspflicht Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistunghre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit 	Seite 13
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit - Auskunfts- und Meldepflicht - Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund - Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen - Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht - Schadenminderungspflicht - Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistur Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit - AHV/IV/EO - Berufliche Vorsorge (BVG) - Unfall	Seite 13
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit - Auskunfts- und Meldepflicht - Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund - Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen - Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht - Schadenminderungspflicht - Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistur Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit - AHV/IV/EO - Berufliche Vorsorge (BVG)	Seite 13
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit - Auskunfts- und Meldepflicht - Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund - Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen - Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht - Schadenminderungspflicht - Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistur Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit - AHV/IV/EO - Berufliche Vorsorge (BVG) - Unfall - Abredeversicherung Unfallschutz	Seite 13
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit - Auskunfts- und Meldepflicht - Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund - Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen - Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht - Schadenminderungspflicht - Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistur Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit - AHV/IV/EO - Berufliche Vorsorge (BVG) - Unfall - Abredeversicherung Unfallschutz - Krankheit	Seite 13
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit - Auskunfts- und Meldepflicht - Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund - Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen - Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht - Schadenminderungspflicht - Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistur Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit - AHV/IV/EO - Berufliche Vorsorge (BVG) - Unfall - Abredeversicherung Unfallschutz - Krankheit - Mutterschaft	Seite 13
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit - Auskunfts- und Meldepflicht - Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund - Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen - Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht - Schadenminderungspflicht - Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistun Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit - AHV/IV/EO - Berufliche Vorsorge (BVG) - Unfall - Abredeversicherung Unfallschutz - Krankheit - Mutterschaft - Vaterschaft	Seite 13 ngen Seite 14
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit - Auskunfts- und Meldepflicht - Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund - Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen - Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht - Schadenminderungspflicht - Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistur Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit - AHV/IV/EO - Berufliche Vorsorge (BVG) - Unfall - Abredeversicherung Unfallschutz - Krankheit - Mutterschaft - Vaterschaft Kurz Erklärt - Anmeldung beim RAV - Das RAV - Regionales Arbeitsvermittlungszentrum	Seite 13 ngen Seite 14
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit - Auskunfts- und Meldepflicht - Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund - Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen - Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht - Schadenminderungspflicht - Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistur Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit - AHV/IV/EO - Berufliche Vorsorge (BVG) - Unfall - Abredeversicherung Unfallschutz - Krankheit - Mutterschaft - Vaterschaft Kurz Erklärt - Anmeldung beim RAV - Das RAV - Regionales Arbeitsvermittlungszentrum - Rechtsmässigkeit der Kündigung (Kündigungsfristen)	Seite 13 ngen Seite 14
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit - Auskunfts- und Meldepflicht - Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund - Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen - Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht - Schadenminderungspflicht - Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistur Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit - AHV/IV/EO - Berufliche Vorsorge (BVG) - Unfall - Abredeversicherung Unfallschutz - Krankheit - Mutterschaft Vaterschaft Kurz Erklärt - Anmeldung beim RAV - Das RAV - Regionales Arbeitsvermittlungszentrum - Rechtsmässigkeit der Kündigung (Kündigungsfristen) - Arbeitslosenkasse	Seite 13 ngen Seite 14
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit - Auskunfts- und Meldepflicht - Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund - Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen - Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht - Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistur Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit - AHV/IV/EO - Berufliche Vorsorge (BVG) - Unfall - Abredeversicherung Unfallschutz - Krankheit - Mutterschaft Vaterschaft Kurz Erklärt - Anmeldung beim RAV - Das RAV - Regionales Arbeitsvermittlungszentrum - Rechtsmässigkeit der Kündigung (Kündigungsfristen) - Arbeitslosenkasse - Beitragszeit	Seite 13 ngen Seite 14
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit - Auskunfts- und Meldepflicht - Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund - Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen - Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht - Schadenminderungspflicht - Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistur Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit - AHV/IV/EO - Berufliche Vorsorge (BVG) - Unfall - Abredeversicherung Unfallschutz - Krankheit - Mutterschaft Vaterschaft Kurz Erklärt - Anmeldung beim RAV - Das RAV - Regionales Arbeitsvermittlungszentrum - Rechtsmässigkeit der Kündigung (Kündigungsfristen) - Arbeitslosenkasse - Beitragszeit - Vermittlungsfähigkeit	Seite 13 ngen Seite 14
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit - Auskunfts- und Meldepflicht - Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund - Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen - Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht - Schadenminderungspflicht - Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistur Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit - AHV/IV/EO - Berufliche Vorsorge (BVG) - Unfall - Abredeversicherung Unfallschutz - Krankheit - Mutterschaft - Vaterschaft Kurz Erklärt - Anmeldung beim RAV - Das RAV - Regionales Arbeitsvermittlungszentrum - Rechtsmässigkeit der Kündigung (Kündigungsfristen) - Arbeitslosenkasse - Beitragszeit - Vermittlungsfähigkeit - Kontrollvorschriften	Seite 13 ngen Seite 14
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit - Auskunfts- und Meldepflicht - Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund - Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen - Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht - Schadenminderungspflicht - Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistur Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit - AHV/IV/EO - Berufliche Vorsorge (BVG) - Unfall - Abredeversicherung Unfallschutz - Krankheit - Mutterschaft - Vaterschaft Kurz Erklärt - Anmeldung beim RAV - Das RAV - Regionales Arbeitsvermittlungszentrum - Rechtsmässigkeit der Kündigung (Kündigungsfristen) - Arbeitslosenkasse - Beitragszeit - Vermittlungsfähigkeit - Kontrollvorschriften - Versicherter Verdienst	Seite 13 ngen Seite 14
- Datenschutz Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde - Erreichbarkeit - Auskunfts- und Meldepflicht - Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzund - Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen - Angaben der versicherten Person Schadenminderungspflicht - Schadenminderungspflicht - Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistur Ihre Versicherungen während der Arbeitslosigkeit - AHV/IV/EO - Berufliche Vorsorge (BVG) - Unfall - Abredeversicherung Unfallschutz - Krankheit - Mutterschaft - Vaterschaft Kurz Erklärt - Anmeldung beim RAV - Das RAV - Regionales Arbeitsvermittlungszentrum - Rechtsmässigkeit der Kündigung (Kündigungsfristen) - Arbeitslosenkasse - Beitragszeit - Vermittlungsfähigkeit - Kontrollvorschriften	Seite 13 ngen Seite 14



Kontakte

Wir sind für Sie da:

- für die Stellensuche Ihr RAV-Team
- bei Geldfragen
 Ihre Arbeitslosenkasse

rav.sekretariat@gl.ch



job-room.ch

arbeit.swiss

suva.ch



Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen finden Sie im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) in der Arbeitslosenverordnung (AVIV) im Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) und in der Informationsund Datenschutzverordnung (IDV).

Datenschutz

Sie haben jederzeit das Recht Ihre beim RAV und bei der Arbeitslosenkasse gespeicherten und bearbeiteten Daten einzusehen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.arbeit.swiss

«Ein Leitfaden für Versicherte – Arbeitslosigkeit».

RAV Glarus Rathausplatz 5 8750 Glarus Tel 055 646 66 70 Mail rav.sekretariat@gl.ch

LAM Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen Rathausplatz 5 8750 Glarus Tel 055 646 66 74 Mail lam@gl.ch

Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus Zwinglistrasse 6 8750 Glarus Tel 055 646 66 26 Mail alk@gl.ch

Unia Arbeitslosenkasse Obere Bahnhofstrasse 32a 8640 Rapperswil Tel 058 332 11 30 Mail rapperswil.alk@unia.ch

Syna Arbeitslosenkasse Römerstrasse 7 Postfach 4601 Olten Tel 044 279 71 51 Mail alk57pool@syna.ch

Syndicom Arbeitslosenkasse Looslistrasse 15 Postfach 382 3027 Bern Tel 031 390 66 33 Mail arbeitslosenkasse@syndicom.ch

sozialversicherungen glarus ausgleichkasse, iv-stelle, familienausgleichskasse Burgstrasse 6 8750 Glarus Tel 055 648 11 11 Mail info@svgl.ch Informationen zur Stellensuche und Arbeitslosigkeit

Was Sie als RAV-Kundin und RAV-Kunde wissen müssen.



Regionales Arbeitsvermittlungszentrum Rathausplatz 5 8750 Glarus





18

Vorwort

Sehr geehrte Kundin Sehr geehrter Kunde

Der Verlust der Arbeitsstelle kann heute alle treffen und die damit verbundene Arbeitslosigkeit ist für Sie und Ihr Umfeld oft schwierig und schmerzhaft. Es ist unser gemeinsames Anliegen, dass Sie baldmöglichst wieder eine Arbeitsstelle finden.

Das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) unterstützt Sie bei der Stellensuche. Erfahrene Personalberaterinnen und Personalberater legen gemeinsam mit Ihnen fest, wie Sie so schnell als möglich wieder den Einstieg in die Arbeitswelt finden. Ergänzend zur persönlichen Beratung stehen Ihnen verschiedene Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für die erfolgreiche Stellensuche zur Auswahl.

Ihre berufliche Zukunft liegt in Ihrer Hand. Dabei ist Ihr Engagement, Ihre Zuversicht und Ihre konstruktive Mitarbeit gefragt. Indem wir uns gegenseitig offen und verbindlich informieren, schaffen wir eine gute Vertrauensbasis, um zielgerichtet und erfolgreich zusammenarbeiten zu können.

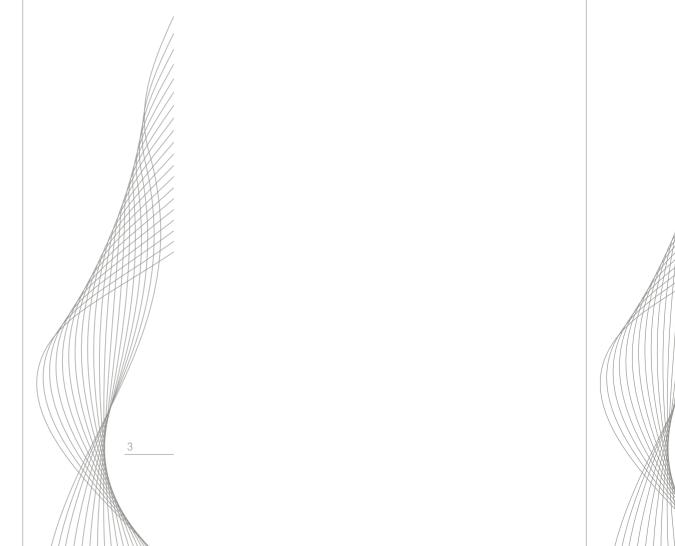
Die vorliegende Broschüre verschafft Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten als stellensuchende Person. Bitte bereiten Sie sich mit dieser Broschüre auf Ihr erstes Beratungsgespräch vor. Ihre Personalberaterin oder Ihr Personalberater beantwortet gerne noch offene Fragen.

Die von Ihnen gewählte Arbeitslosenkasse prüft Ihre Anspruchsberechtigung, berechnet die Arbeitslosenentschädigung und zahlt Ihnen die Entschädigung aus. Bei Fragen zu diesen Punkten wenden Sie sich direkt an Ihre Arbeitslosenkasse.

Diese Broschüre ist für Sie als Information gedacht. Sie hat keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die detaillierte SECO-Broschüre «Ein Leitfaden für Versicherte – Arbeitslosigkeit».

Wir freuen uns auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Stellensuche.

Ihre Arbeitsmarktbehörde des Kantons Glarus



Arbeitslos - was tun?

Der erste Schritt

Melden Sie sich noch während der Kündigungsfrist, spätestens aber am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit telefonisch beim RAV Glarus unter 055 646 66 70 oder nutzen Sie den eService unter www.job-room.ch «Anmeldung zur Arbeitsvermittlung RAV», der es Stellensuchenden ermöglicht, sich online beim RAV anzumelden. Dies erhöht Ihre Chance auf eine neue Stelle. Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) können Sie frühestens ab dem Datum beziehen, an dem Sie sich persönlich beim RAV angemeldet haben.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich schon während der Kündigungsfrist um Arbeit bemühen müssen.

Nach der Anmeldung:

Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen innert 5 Tagen nach Anmeldung beim RAV eingereicht werden

- Kopie Kündigungsschreiben
- Kopie letzter Arbeitsvertrag / Lehrvertrag
- Bewerbungsunterlagen mit aktuellem Lebenslauf
- Kopie Bescheinigung der Aus- und Weiterbildung
- Nachweis der Arbeitsbemühungen
- evtl. Arztzeugnis
- evtl. IV Anmeldung

Folgende Unterlagen müssen innert 7 Tagen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der ausgewählten Arbeitslosenkasse eingereicht werden

- Antrag auf Arbeitslosenentschädigung
- Unterhaltspflicht gegenüber Kindern
- Arbeitgeberbescheinigung der letzten zwei Jahre

Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Befristetes Arbeitsverhältnis

Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet ohne weiteres zum vorher vereinbarten Termin. Eine Kündigung ist nicht notwendig (Ausnahme: fristlose Kündigung).

Unbefristetes Arbeitsverhältnis

Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann einseitig durch Kündigung beendet werden. Dabei ist die vereinbarte Kündigungsfrist einzuhalten (Ausnahme: fristlose Kündigung).

Kündigungsfristen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

Wurde weder in einem Gesamtarbeitsvertrag noch im Einzelarbeitsvertrag etwas anderes vereinbart, gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen gemäss Obligationenrecht (OR):

- im 1. Dienstjahr:
- vom 2. bis zum 9. Dienstjahr:
- ab dem 10. Dienstjahr:
3 Monate

Probezeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis

Ohne anderslautende Regelung (schriftliche Vereinbarung oder Gesamtarbeitsvertrag) gilt der erste Monat als Probezeit. Schriftlich kann eine Probezeit von maximal drei Monaten vereinbart werden. Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit.

Wurde weder in einem Gesamtarbeitsvertrag noch im Einzelarbeitsvertrag etwas anderes vereinbart, gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von 7 Tagen auf Ende eines beliebigen Tages.

Wirksamkeit der Kündigung

Eine Kündigung wird erst mit Eingang beim Empfänger wirksam. Wird der Empfänger einer eingeschriebenen, verschickten Kündigung nicht angetroffen und erhält er deshalb eine Abholungseinladung, gilt die Kündigung als zugestellt, sobald sie abgeholt werden kann (resp. spätestens 7 Tage nach Erhalt der Abholungseinladung).

Die Kündigungsfrist beginnt frühestens am Tag nach der Zustellung zu laufen.

Tipps für die Stellensuche

Stellensuche während der Kündigungsfrist

Bewerben Sie sich sofort nach Erhalt der Kündigung auf neue Stellen. Das heisst, ab Erhalt der schriftlichen oder mündlichen Kündigung beziehungsweise drei Monate vor dem Ende einer befristeten Anstellung oder bei einer absehbaren Arbeitslosigkeit (saisonale/temporäre Anstellung). Bewerben Sie sich regelmässig und über den gesamten Monat verteilt (beispielsweise zwei Bewerbungen pro Woche).

Systematisches Vorgehen

Sich intensiv zu bewerben ist ein «Vollzeit-Job». Eine gute Organisation bei der Stellensuche trägt zu einem schnelleren Erfolg bei.

- Erstellen Sie ein attraktives und vollständiges Bewerbungsdossier
- Verschaffen Sie sich Klarheit über Ihre Möglichkeiten
- Legen Sie sich eine geeignete Bewerbungsstrategie zurecht
- Erstellen Sie Checklisten und eine Übersicht aller versandten und offenen Bewerbungen.
- Notieren Sie sich Pendenzen

Offene Stellen

Nutzen Sie parallel verschiedene Kanäle um offene Stellen zu finden.

- Ihr persönliches Beziehungsnetz
- Stellenbörse im Internet
- Stelleninserate Printmedien: (Tageszeitungen, Fachzeitschriften, usw.)
- Social-Media-Plattformen (Facebook, Xing, usw.)
- Private Stellenvermittler
- Wussten Sie, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ein separates Online-Stellenportal den Job Room (www.job-room.ch) anbietet?

lob-Room

Der Job-Room ist das Stellensuchportal des Bundes. Hier finden Sie Stellenangebote aus der ganzen Schweiz. Sobald Sie sich beim RAV anmelden, erhalten Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten um sich zu registrieren. Sie haben dann exklusiven Zugriff auch auf meldepflichtige Stellen (arbeit.swiss Login), bevor Sie diese öffentlich ausgeschrieben werden dürfen. Das heisst für Sie; Während der ersten 5 Tage sind diese Stellen ausschliesslich für registrierte Stellensuchende auf Job-Room einsehbar und Sie können sich exklusiv darauf bewerben. Im Weiteren haben Sie mit dem Login die Möglichkeit, Ihre Bewerbungsunterlagen und Ihre persönlichen Arbeitsbemühungen hochzuladen zu verwalten.

Damit vereinfachen Sie auch den Datenaustausch mit Ihrer RAV-Personalberatung und haben jederzeit Zugriff auf Ihre Daten.

Sich kompetent bewerben

Besprechen Sie Ihre persönliche Stellensuche mit Ihrer Personalberaterin oder Ihrem Personalberater.

Beratung und Vermittlung

Bei der Stellensuche erhalten Sie Unterstützung und Beratung durch Ihr Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV). Ihr RAV vermittelt Ihnen passende Stellen. Sie müssen sich ausreichend und passend bewerben.

RAV-Beratungsgespräche

Ihre Personalberaterin oder Ihr Personalberater lädt Sie regelmässig zu den verbindlichen Beratungs- und Kontrollgesprächen ein.

Im ersten Gespräch vereinbaren Sie mit Ihrer Personalberaterin oder Ihrem Personalberater die Anzahl Bewerbungen, die Bewerbungsform usw.

Informieren Sie Ihre Personalberaterin oder Ihren Personalberater frühzeitig, wenn Sie Termine nicht wahrnehmen können. Ein unentschuldigtes Fernbleiben hat zur Konsequenz, dass Sie für eine bestimmte Zeit in Ihrer Anspruchsberechtigung (Höhe der Auszahlung) eingestellt werden.

Vermittlung / Unterstützung im Bewerbungsprozess

Ihr RAV unterstützt und berät Sie auf dem Weg zur neuen Stelle. Die Beratung ist vermittlungsorientiert und unterstützt Sie in folgenden fünf Aspekten:

- Standortbestimmung
- Suchbereich
- Bewerbungsstrategie
- Bewerbungsdossier
- Selbstpräsentation

Für Ihre Stellensuche erhalten Sie exklusiven Zugang zu elektronischen Stellenbörsen. Zudem stehen Ihnen in den RAV Computerarbeitsplätze mit Internet-Zugang zur Verfügung.





Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn Sie

- ganz oder teilweise arbeitslos sind,
- in der Schweiz wohnen, die obligatorische Schulzeit absolviert und das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- die Beitragszeit erfüllt haben oder von deren Erfüllung befreit sind,
- vermittlungsfähig sind, einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten haben und die Kontrollvorschriften erfüllen d.h. Sie müssen an Beratungsgesprächen teilnehmen und sich nachweislich um eine Anstellung bemühen.

Bei konkreten Fragen zu Ihrem persönlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung wenden Sie sich direkt an Ihre Arbeitslosenkasse.

Höhe der Arbeitslosenentschädigung

Sie haben Anspruch auf fünf Taggelder pro Woche (Montag bis Freitag). Die Anzahl Werktage ist je nach Monat unterschiedlich hoch, aus diesem Grund kann auch die Ihnen monatlich ausbezahlte Höhe Ihrer Arbeitslosenentschädigung variieren.

Ihre Arbeitslosenentschädigung entspricht grundsätzlich 70% Ihres versicherten Verdienstes oder 80% bei einer Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren.

Wenn Sie unterhaltspflichtig gegenüber Kindern sind, können Sie Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen erheben.

Wenn Ihr versicherter Verdienst CHF 3'797 nicht übersteigt oder wenn Sie eine Invalidenrente beziehen, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% entspricht, erhalten eine Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von 80% des versicherten Verdienstes

Dauer der Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung

Je nach Ihren persönlichen Umständen (z.B. Beitragszeit, Alter, Unterhaltspflicht) können Sie zwischen vier Monaten und zwei Jahren Arbeitslosenentschädigung beziehen.

Im Sinne eines «Selbstbehalts» wird die erste Auszahlung gegebenenfalls erst nach Ablauf von Wartetagen geleistet. Die Anzahl dieser Wartetage hängt insbesondere von Einkommen und Unterhaltspflicht ab.

Rahmenfrist für den Leistungsbezug

Die Rahmenfrist ist die zeitliche Frist, in der Sie bei der Arbeitslosenkasse die berechneten Taggelder beziehen können.

- Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beträgt grundsätzlich zwei Jahre (Ausnahme maximal vier Jahre vor Erreichen des AHV-Alters).
- Ein Unterbruch beim Bezug der Taggelder verlängert die Rahmenfrist nicht.
- Die Frist beginnt mit dem ersten Tag an welchem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Zwischenverdienst

Der Zwischenverdienst ist das Einkommen aus Arbeit, das Sie während der Arbeitslosigkeit erzielen. Der Zwischenverdienst muss orts- und berufsüblich entschädigt werden. Der Verdienstausfall (Differenz zwischen Ihrem versicherten Verdienst und dem Zwischenverdienst) wird Ihnen je nach Taggeldansatz zu 70% oder 80% ausbezahlt.

Beratungsgespräche

Die Personalberaterin oder der Personalberater im RAV führt mit Ihnen mindestens alle zwei Monate, nach Bedarf auch öfter, ein Beratungsgespräch durch. Wenn Sie Termine begründet nicht wahrnehmen können, informieren Sie mindestens 24 Stunden im Voraus Ihre Personalberaterin oder Ihren Personalberater.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) sollen Ihre Arbeitsmarkt-Attraktivität erhöhen und somit Ihre Chancen auf eine Anstellung verbessern. AMM können sein:

- Diverse Kurse / Einsatzprogramme
- Berufs- und Ausbildungspraktika
- Einarbeitungszuschüsse
- Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Beratungs- und Coachingangebote

Sie vereinbaren den Einsatz einer AMM mit Ihrer Personalberaterin oder Ihrem Personalberater. AMM können auch angeordnet werden.

Ferien während der Arbeitslosigkeit

Sie haben Anspruch auf fünf bezahlte Ferientage (kontrollfreie Bezugstage) nach je 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit. Während der Ferientage müssen Sie keine Termine wahrnehmen und sich nicht um Arbeit bemühen.

Sie können Ferientage aufsparen. Die Ferien sind wochenweise zu beziehen. Ein Vorbezug der Ferientage ist nicht möglich. Die nicht bezogenen Ferientage verfallen nach Ablauf der Rahmenfrist. Melden Sie den Bezug der Ferientage spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich Ihrer Personalberaterin oder Ihrem Personalberater.

Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland

Wenn Sie in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat Arbeit suchen wollen, können Sie Ihren schweizerischen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen für eine Dauer von maximal drei Monaten exportieren (Leistungsexport). Informieren Sie sich bei Ihrer Personalberaterin oder Ihrem Personalberater über die Möglichkeiten.

Bleibt Ihre Arbeitssuche ohne Erfolg, müssen Sie vor Ablauf der vereinbarten Erist in die Schweiz zurückkehren und sich beim RAV melden.

Datenschutz

Das RAV und die Arbeitslosenkasse halten sich an die Bestimmungen des Datenschutzes. Sie haben jederzeit das Recht, Ihre vom RAV oder der Arbeitslosenkasse gespeicherten und bearbeiteten Daten einzusehen.

Ihre Pflichten als RAV-Kundin und RAV-Kunde

Erreichbarkeit

Wenn Sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, müssen Sie per Post, E-Mail oder Telefon innerhalb von 24 Stunden erreichbar sein.

Auch Arbeitgeber und private Arbeitsvermittler müssen Sie erreichen können. Mit einer guten telefonischen Erreichbarkeit, erhöhen Sie Ihre Anstellungschancen.

Auskunfts- und Meldepflicht

Im Rahmen Ihrer Auskunfts- und Meldepflicht erteilen Sie dem RAV und der Arbeitslosenkasse alle Auskünfte, die zur Abklärung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung erforderlich sind. Sie teilen dem RAV und der Arbeitslosenkasse ebenfalls sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit Ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung frühzeitig mit, insbesondere, wenn Sie:

- eine Stelle antreten oder einen Zwischenverdienst erzielen,
- in einem Betrieb Schnuppertage oder eine Eignungsabklärung absolvieren.
- Ferien beziehen oder sonst abwesend sind (Mitteilung 14 Tage vorher),
- wegen Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind (Mitteilung muss umgehend nach Eintritt erfolgen),
- einen Termin nicht einhalten können (Mitteilung 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin),
- Militär, Zivilschutz oder Zivildienst leisten müssen,
- Ihre Adresse, Telefonnummer oder sonstige Kontaktdaten ändern,
- eine Rente oder Taggeld einer anderen Versicherung beantragt oder erhalten haben.
- eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Stellensuche und Pflicht, eine zumutbare Stelle anzunehmen

Als Kundin oder Kunde unternehmen Sie alles Zumutbare, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht liegt es in Ihrer Verantwortung, Arbeit zu suchen, falls nötig auch ausserhalb Ihres bisherigen Berufes oder Ihres gewünschten Pensums. Ihre Verpflichtung eine Stelle zu suchen, gilt bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, z.B. während der Kündigungsfrist oder während eines befristeten Arbeitsverhältnisses und muss schriftlich dokumentiert sein. Sie müssen grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen, sofern sie zumutbar ist.

Nutzen Sie die Möglichkeit einer Online-Einreichung der beiden Formulare «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen» und «Angaben der versicherten Person» für registrierte Stellensuchende unter www.job-room.ch.

Ab dem Zeitpunkt Ihrer RAV-Anmeldung erhalten Sie vom SECO jeden Monat das Formular «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen» per Post zugestellt. Dieses Formular gilt ausschliesslich für den jeweils darin aufgeführten Monat. Notieren Sie alle Ihre Arbeitsbemühungen des laufenden Monats darin. Reichen Sie bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats das ausgefüllte Formular mit Ihrer Unterschrift beim RAV ein. Bei Postversand zählt das Datum des Poststempels. Falls der 5. Tag eines Monats ein Samstag oder Sonntag ist, gilt der darauffolgende Werktag.

0716007 - 001 - 04 - 2012

716 007 d 04 2013

Arbeitslosenversicherung

Eingangsdatum / Datum des Poststempel

Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühunger

Datum der Bewerbung	Firms, Adresse Kontaktperson, Telefon Nr.	Stellenbezeitznung	Zuwersung RAV	Pensum		Dewerbung			Ergebnis der Bewerbung				
Tag Monat (Besspiel) 0 1 1 2				Volzet	Telzait(%)	Schritichi elektronisch	Paradraich	Teleforison	nochoben	Vortisturge- pespitich	Annistra	Abkepe	Atsagegrund
0605	Muster AG, Losstrasse 5, 9000 St. Gallen / Herr Müller	Hilfsarbeiter Produktion	X	X		×				X			Lohnangebot zu gering
1205	ABB Technik, Tellstrasse 12, 8001 Zürich Tel. 055 11 12 13	Betriebsarbeiter			X		х		X				
	ZAZ GmbH, Hauptstrasse 13, 9320 Arbon / Frau Meierhans	Lagermitarbeiter		Х		х				Х	Х		Anstellung per 01.06.2015 - Vertrag
24200000	Schluss AG, Schulstrasse 23, 9320 Arbon / Herr Rutz / 083 777 12 12	Mithilfe Hauswartung	X		X	Х		П		Х		Х	Stelle schon besetzt

Formular «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen»

Formulare die nach dem 5. Tag eines Folgemonats eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden, wenn Sie keinen entschuldbaren Grund geltend machen können.

Angaben der versicherten Person

Das Formular «Angaben der versicherten Person» (AvP) – die Selbstdeklaration – erhalten Sie vom SECO monatlich direkt mit der Post zugestellt. Das Formular gilt jeweils nur für den aufgeführten Monat.

Ist das Formular bis am 22. des Monats nicht bei Ihnen eingetroffen, wenden Sie sich bitte an das RAV Glarus, Rathausplatz 5, 8750 Glarus, 055 646 66 70.

Schadenminderungspflicht

Um der Schadenminderungspflicht in genügendem Masse nachzukommen, müssen Sie:

- die Arbeitsbemühungen persönlich einbringen,
- sich während der Kündigungsfrist (d.h. ab Erhalt der schriftlichen oder mündlichen Kündigung), bzw. während der letzten drei Monate einer befristeten Anstellung, bzw. bei absehbarer Arbeitslosigkeit (saisonale Anstellung) drei Monate vorher um eine neue Arbeit bemühen,
- sich bei bloss teilweiser Arbeitsfähigkeit (Krankheit oder Unfall) um Arbeit bemühen,
- sich den ganzen Monat hindurch regelmässig um Arbeit bemühen,
- vollständige und überprüfbare Angaben machen; insbesondere bei persönlichen und / oder telefonischen Anfragen sind u.a. der Name der Kontaktperson, sind Firmenadresse und die Telefonnummer aufzuführen,
- während der Dauer einer arbeitsmarktlichen Massnahme (z.B. Kurs, Beschäftigungsprogramm, Praktikum) die Arbeitsbemühungen im gewohnten Rahmen erbringen,
- sich auch während unbezahlter Ferien um Arbeit bemühen,
- die blosse Anmeldung bei einem Personalvermittlungsbüro gilt nicht als eine Arbeitsbemühung. Hingegen sind Bewerbungen auf von einem Vermittler oder Verleiher ausgeschriebene konkrete Stelle, voll anzurechnen.
- bei pendenten Stellenbewerbungen weiterhin Arbeitsbemühungen unternehmen. Erst beim Vorliegen eines schriftlichen Arbeitsvertrages (mit Stellenantritt innert 30 Tagen) sind Sie von der Suche befreit.

Gründe für die mögliche Einstellung finanzieller Leistungen

Das Nichteinhalten von Pflichten und Weisungen kann Einstelltage zur Folge haben. Gründe für Einstelltage sind insbesondere:

- selbstverschuldete Arbeitslosigkeit,
- keine, zu wenig, qualitativ ungenügende oder zu spät eingereichte Arbeitsbemühungen,
- Verletzung der Kontrollpflicht (insbesondere unentschuldigtes Fernbleiben an Beratungsgesprächen),
- Nichteinhalten von Vereinbarungen und Weisungen,
- Nichtteilnehmen an zugewiesenen arbeitsmarktlichen Massnahmen.
- Ablehnen zumutbarer Arbeit.
- Unterlassung der Auskunfts- und Meldepflicht,
- unwahre oder unvollständige Angaben.

12

13

Versicherungen während der Arbeitslosigkeit

AHV/IV/EO

Von Ihrem Arbeitslosentaggeld werden automatisch die ordentlichen AHV-/IV-/EO Beiträge abgezogen. Aufgrund dieser Regelung haben Sie während der Bezugszeit von Taggeldern keine Beitragslücken zu befürchten.

Berufliche Vorsorge (BVG)

Der Vorsorgeschutz deckt während der Arbeitslosigkeit nur die Risiken Tod und Invalidität ab, nicht aber das Alterssparen. Die obligatorische BVG Vorsorge für arbeitslose Personen ist deshalb eine reine Risikovorsorge – ähnlich wie die Unfall- oder Arbeitslosenversicherung – und keine Vorsorge für das Alter.

Aus diesem Grund kann das bisher angesparte Altersguthaben, das ist die Freizügigkeitsleistung aus der Pensionskasse beim letzten Arbeitgeber, nicht der Stiftung Auffangeinrichtung BVG übertragen werden.

Weitere Informationen finden Sie in der SECO-Broschüre «Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen» oder direkt bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG Risikoversicherung für Arbeitslose unter Telefon 041 799 75 75 oder auf www.chaeis.net/alv-arbeitslosenversicherung

Unfall

Während Sie Arbeitslosenentschädigung beziehen, sind Sie bei der Suva gegen Unfall versichert. Der Beitrag für Nichtberufsunfall (NBU) wird vom Taggeld abgezogen. Informieren Sie sofort das RAV und die Arbeitslosenkasse, wenn Sie einen Unfall erleiden. Fordern Sie bei der Arbeitslosenkasse das Unfallformular an.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre «Arbeitslos und Unfall? Informationen von A bis Z.»

Abredeversicherung Unfallschutz

Der Versicherungsschutz bei der Suva endet 31 Tage nach dem letzten Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Durch den Abschluss einer Abredeversicherung können Sie den Unfallschutz bis zu 180 Tage verlängern. Läuft der Versicherungsschutz bei der Suva aus, müssen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse gegen das Unfallrisiko versichern.

Krankheit

Die Arbeitslosenkasse entrichtet während maximal 30 Kalendertagen Krankentaggelder. Die Taggeldzahlung wird wieder aufgenommen, sobald eine ganze oder teilweise Arbeitsfähigkeit bescheinigt wird. Innerhalb einer Rahmenfrist können maximal 44 Krankentaggelder entrichtet werden. Im Krankheitsfall informieren Sie bitte umgehend die Personalberatung Ihres RAV. Spätestens ab dem 4. Krankheitstag benötigen Sie ein Arztzeugnis, welches Sie dem RAV und Ihrer Arbeitslosenkasse einreichen.

Es besteht die Möglichkeit, eine private Krankentaggeldversicherung abzuschliessen.

Mutterschaft

Wenn Sie als Kundin während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung ein Kind zu Welt bringen, haben Sie Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub während 14 Wochen nach der Geburt.

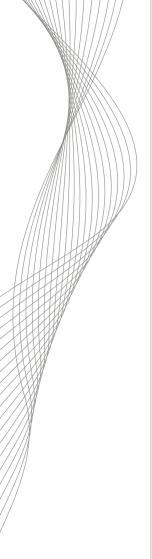
Die Mutterschaftsentschädigung muss mit dem offiziellen Formular angemeldet und bei jener Ausgleichskasse eingereicht werden, bei der zuletzt Beiträge abgerechnet worden sind.

Sie können das Anmeldeformular unter www.ahv-iv.ch abrufen.

Vaterschaft

Sie haben Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub, wenn Sie während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung Vater werden.

Reichen Sie den Antrag für Vaterschaftsentschädigung direkt bei der Ausgleichskasse ein. Sie können das Anmeldeformular unter www.ahviv.ch abrufen.



Kurz erklärt

Anmeldung beim RAV

Eine Rückwirkende Anmeldung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Anmeldung muss persönlich erfolgen.

Das RAV Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

Das RAV ist auf die Themen Arbeitsmarkt und Stellenvermittlung spezialisiert. Ebenfalls erhalten Sie von Ihrem/Ihrer RAV-Personalberater/-in Zugang auf einer der grössten und aktuellsten Stellendatenbanken der Schweiz (Job-Room). Unser gemeinsames Ziel ist Ihre rasche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt.

Rechtmässigkeit der Kündigung (Kündigungsfristen)

Prüfen Sie, ob die Kündigungsfrist korrekt ist. Falls weder in einem Gesamtarbeitsvertrag noch in einem Einzelarbeitsvertrag etwas anderes vereinbart wurde, gilt die gesetzliche Kündigungsfrist des Obligationenrechtes (OR).

Achten Sie darauf ob Sie in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen. (Sind Sie unsicher, ob die Kündigung rechtens ist, wenden Sie sich an die Rechtsberatung im AWA Telefon 055 646 66 21).

Arbeitslosenkasse

Ihre Arbeitslosenkasse wählen Sie frei. Gerne beantwortet sie alle finanziellen Fragen in Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit. Ihre Arbeitslosenkasse prüft die Anspruchsberechtigung, berechnet die Höhe des Anspruchs und nimmt die monatlichen Auszahlungen Ihrer Arbeitslosenentschädigung vor.

Weitere Informationen: www.arbeit.swiss - Liste «Arbeitslosenkasse»

Beitragszeit

Sie müssen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Arbeitslosigkeit während mindestens 12 Monaten Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt haben.

Vermittlungsfähigkeit

Sie sind bereit, in der Lage und berechtigt, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an angeordneten Massnahmen teilzunehmen.

Kontrollvorschriften

Sie müssen persönlich an Beratungsgesprächen teilnehmen und sich nachweislich um eine Anstellung bemühen.

Versicherter Verdienst

Durchschnitt des AHV-pflichtigen Lohnes der letzten 6 oder, falls höher, 12 Monate vor Arbeitslosigkeit bis zu einem Maximalbetrag.

Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person muss alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen.

Einstelltage

Einstelltage sind Tage, an denen Taggelder gestrichen werden, d.h. keine Arbeitslosenentschädigung entrichtet wird. Einstelltage müssen ausgesprochen werden, wenn sich die stellensuchende Person nicht an die Pflichten hält.